

Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. November 2022

I. ALLGEMEINES

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt, unterhält und erneuert nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Es regelt die Ausgestaltung, den Bau, Betrieb, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung sowie die Finanzierung von Abwasseranlagen und die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Abwasseranlagen angeschlossenen privaten Anlagen, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Regeln der Gemeindeverbände, denen sich die Gemeinde angeschlossen hat.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Innerhalb der Bauzonen nimmt die Gemeinde die Abwasserentsorgung zu den in diesem Gesetz enthaltenen Bedingungen und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen vor.

Ausserhalb der Bauzonen werden in der Regel keine Bauten und Anlagen an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen. Der Gemeindevorstand kann unter sichernden Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

Art. 4 Katasterplan

Die Gemeinde führt über die gesamten Abwasseranlagen einen Katasterplan, der ständig nachgeführt wird.

Art. 5 Grundsätze

Die Gemeinde ist bestrebt, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln und zu reinigen. Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abwasser zu schützen.

Die Gemeinde fördert das umweltgerechte Verhalten durch geeignete Informationen mit dem Ziel:

- Abwasser zu vermeiden;
- die Abwassermenge zu vermindern;
- das anfallende Abwasser umweltgerecht zu entsorgen und der Natur zurückzuführen.

Art. 6 Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

B. Organisation

Art. 7 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeindeverbänden oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann sich Verbänden anschliessen und mit anderen Gemeinden, mit Privaten oder anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften oder Anstalten zusammenarbeiten.

II. ABWASSERENTSORGUNG

A. Abwasserentsorgungsanlagen

Art. 9 Einteilung der Abwasserentsorgungsanlagen

Die Abwasseranlagen werden eingeteilt in öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen und private Abwasserentsorgungsanlagen.

Zu den öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gehören:

- a) vom Abwasserverband erstellte und betriebene Verbandsanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken;
- b) von der Gemeinde erstellte und betriebene Abwasseranlagen wie Hauptleitungen, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Anschlussleitungen, Schächte, Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen, Abscheider.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

B. Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Art. 10 Planung und Bau

Öffentliche Abwasseranlagen werden je nach Bedürfnis und nach Massgabe der durch die Gemeinde bewilligten Kredite nach dem Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) sowie dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) geplant und ausgebaut.

Art. 11 Hauptleitungen

Zu den Gemeindeanlagen gehören insbesondere die Hauptleitungen und die Pumpwerke sowie alle für die Sicherstellung der Entsorgung nötigen Einrichtungen.

Die Hauptleitungen werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt, unterhalten und erneuert. Sie werden im Generellen Erschliessungsplan eingezeichnet.

Die Hauptleitungen sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen auszuführen.

Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümer haben das Verlegen von öffentlichen Abwasserleitungen und das Erstellen von Schächten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln entschädigungslos zu dulden.

Die Grundeigentümer können die Verlegung der Hauptleitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen.

Vorbehalten bleiben bereits bestehende, abweichende Regelungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

Art. 13 Eigentum und Aufsicht

Öffentliche Abwasseranlagen stehen im Eigentum und unter der Aufsicht der Gemeinde; vorbehalten sind abweichende Regelungen für Verbandsanlagen oder in Folge anderweitiger Kooperation oder Zusammenarbeit.

C. Private Abwasserentsorgungsanlagen

Art. 14 Planung und Bau

Private Abwasserentsorgungsanlagen müssen in Übereinstimmung mit dem Generellen Kanalisationsprojekt geplant und erstellt werden.

Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und die Dimensionierung der Leitung.

Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Beanspruchung fremder Grundstücke an die Hauptleitungen anzuschliessen.

Wo es als zweckmässig erscheint, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung bewilligen oder anordnen.

Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können von der Gemeinde weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.

Wird im Bereich von privaten Anschlussleitungen eine Hauptleitung erstellt, so können die Grundeigentümer verpflichtet werden, ihre Liegenschaften an diese anzuschliessen.

Art. 15 Erstellung und Unterhalt

Anschlüsse an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sowie die Veränderung bestehender Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig. Für die Baubewilligung gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und des Baugesetzes.

Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachkräfte nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen ausgeführt werden. Defekte in der Anschlussleitung sind durch den Eigentümer, nach vorhergehender Orientierung der Gemeinde, sofort beheben zu lassen. Der Gemeindevorstand kann eine Weisung erlassen, welche die technischen Vorschriften enthält.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb privater Abwasseranlagen tragen die Eigentümer.

Art. 16 Abnahme

Die Anschlussleitungen müssen vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Sämtliche Anlagen sind vor dem Zudecken durch den Geometer einzumessen. Ist dies nicht erfolgt, kann die Gemeinde das Freilegen der Anlagen auf Kosten des Grundeigentümers verlangen.

Art. 17 Mitbenutzungs- und Durchleitungsrechte

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenutzung der Leitungen zu gestatten, sofern die Gemeinde die entsprechende Leitungsführung anordnet.

Sofern keine Einigung zustande kommt, regelt der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten auf dem Verfügungsweg.

Art. 18 Durchleitungsrecht

Sind für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen zu erstellen oder muss für Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn über die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Entschädigung etc.) eine schriftliche Regelung zu treffen und sich bei der Gemeinde darüber auszuweisen.

Sofern keine Einigung zustande kommt, regelt der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten auf dem Verfügungsweg.

Analog ist bei der Verlegung von Anschlussleitungen zu verfahren.

Art. 19 Unterhalts- und Kontrollpflicht

Dem Eigentümer der privaten Abwasserentsorgungsanlagen obliegt die Pflicht, den ordnungsgemässen Zustand der Anlagen zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Private Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind. Die Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen.

Art. 20 Aufsichtsrecht

Der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasserentsorgungsanlagen unterstehen der Aufsicht und der Kontrolle der Gemeinde. Gegebenenfalls kann diese Fachleute beiziehen.

Die Gemeinde ist befugt, private Abwasserentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Abwasseranlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.

Werden Mängel festgestellt, haben die Eigentümer diese auf eigene Kosten umgehend zu beheben und der Gemeinde den Aufwand für die Kontrolle und die Nachkontrolle zu vergüten.

Die Gemeinde ist überdies befugt, die privaten Abwasserentsorgungsanlagen jederzeit auf Kosten des Privaten zu reinigen.

Art. 21 Haftung

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen oder Einleitung verbotener Stoffe verursacht werden.

Für allfällige durch Grabarbeiten verursachte Schäden an öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen haftet jene Person, welche die Grabarbeiten veranlasst hat.

Es besteht keine Haftung der Gemeinde und ihrer Organe für nicht richtig funktionierende private Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere nicht für Unterbrüche in der Abwasserleitung, für durch Verstopfung verursachten Rückstau und daraus erwachsende Schäden.

Art. 22 Stilllegung

Unbenützte Anschlussleitungen müssen vollständig verfüllt werden.

Blinde Anschlüsse und unbenutzte Anlagen sind nach Möglichkeit zu entfernen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass kein Grundwasser über nicht mehr benützte Leitungen ins öffentliche Netz gelangt.

III. ABWASSERENTSORGUNG**A. Anschluss der Liegenschaft****Art. 23 Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzone sind alle Grundeigentümer verpflichtet, ihre Liegenschaften an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen anzuschliessen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen können bewilligt werden, wenn:

- a) ein Anschluss aus technischen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist;
- b) ein Anschluss für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist;
- c) Wasser, die für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Werden Ausnahmen gewährt, erfolgt die Abwasserentsorgung nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Art. 24 Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation

Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben

ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen; in der Regel einmal jährlich.

Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in der Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

Art. 25 Abnahmepflicht

Innerhalb der Bauzonen ist die Gemeinde nach Massgabe dieses Gesetzes verpflichtet, Abwasser aufzunehmen.

Für Gebiete ausserhalb der Bauzone besteht keine Abnahmepflicht.

B. Art der Abwasser

Art. 26 Gegenstand der Entwässerung

Alle von einem Grundstück und von den darauf erstellten Bauten abfließenden, gebrauchten und ungebrauchten Abwasser sind zu fassen und wegzuleiten. Ausgenommen davon ist unverschmutztes Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise versickert.

Art. 27 Einschränkungen

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die Kläranlage schädigt noch das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.

Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 28 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen nicht in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 29 Nicht verunreinigtes Abwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser (wie Regenwasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten oder der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Nicht verunreinigtes Abwasser, das stetig anfällt (wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe), ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten oder der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verunreinigtes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

IV. FINANZIERUNG**A. Allgemeines****Art. 30 Finanzierungsarten**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 31 Gebühren für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone kann der Gemeindevorstand unter Beachtung der einschlägigen Verfassungsgrundsätze die Abgeltung individuell regeln.

B. Bemessung, Schuldner und Bezug**Art. 32 Gebühren**

Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Art. 33 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Grundeigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Grundeigentümer zuzustellen. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 34 Zahlungsverzug

Ist ein Pflichtiger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Art. 35 Verzugszins

Für sämtliche Verbindlichkeiten gilt als Verzugszins der jeweilige Verzugszins des Kantons. Dieser beginnt mit unbenütztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist zu laufen.

C. Anschlussgebühren

Art. 36 Abwasseranschlussgebühren

Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert gemäss amtlicher Bewertung.

Die Anschlussgebühr beträgt 2.5 %.

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Objekte wie Ställe und dergleichen, deren Abwasser ausschliesslich im eigenen Betrieb verwertet wird, entfallen die Beiträge gemäss dieser Bestimmung. Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für Wohnräume, der Landwirtschaft dienende Schulungseinrichtungen, Sennereien usw.

Gebäude und Betriebsanlagen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstands über eine eigene den gewässerschutzgesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserreinigungsanlage verfügen, und die öffentlichen Anlagen nicht belasten, sind von den Beiträgen gemäss dieser Bestimmung befreit.

Werden an angeschlossenen Bauten nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 % erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Bewertung vor der baulichen Änderung plus 20 % und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Steht die nach Massgabe des Neuwerts gemäss amtlicher Bewertung berechnete Anschlussgebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Leistung, legt die Gemeinde die Anschlussgebühren im Einzelfall aufgrund einer eigenen Berechnung fest.

Art. 37 Besondere Anschlussgebühren

Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Grundeigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.

Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindevorstandsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 38 Provisorische Veranlagung

Die Abwasseranschlussgebühren für Neubauten sowie Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung bzw. der Anschlussbewilligung provisorisch veranlagt.

Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert, beziehungsweise Mehrwert des Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde nach einer eigenen Schätzung festgelegt.

Gegen die provisorische Veranlagung steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Art. 39 Definitive Veranlagung

Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten sowie Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Bewertung.

Massgeblich für die Veranlagung der Anschlussgebühren ist der aufindizierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens zum Zeitpunkt der Abnahme.

Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung definitiv zu veranlagern. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Art. 40 Fälligkeit und Bezug

Die Abwasseranschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden mit Bauvollendung, jene für bestehende Bauten mit dem Anschluss fällig.

Bei grossen Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Bauvollendung der einzelnen Bauetappen fällig.

Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

Die provisorisch veranlagten Gebühren und die übrigen Gebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

D. Abwassergebühren**Art. 41 Mengenabhängige Abwassergebühr**

Die Grundeigentümer aller an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Abwassergebühren zu bezahlen.

Die Abwassergebühr (Mengengebühr) bemisst sich nach m³ verbrauchten Frischwassers.

Bei lebensmittelverarbeitenden Betrieben und anderen Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Abwassergebühr auf Gesuch hin nach Messgabe des effektiv anfallenden Abwassers bemessen werden. Der Abwasserzähler ist auf Kosten des Gesuchstellers zu installieren.

Wird die Messgenauigkeit für die Ermittlung des Abwasserverbrauchs beanstandet, so werden der Wasserzähler und ein allfälliger Abwasserzähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zulasten der Gemeinde, andernfalls zulasten des Privaten. Vorbehalten bleiben Abweichungen infolge eines mangelhaften Unterhalts des Abwasserzählers, die vom Privaten zu verantworten sind.

Ist der Zähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Abwasserverbrauch aus dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Ableseperioden ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen wurden und die Verbrauchsverhältnisse gleich geblieben sind.

Ist die Ermittlung des Abwasserverbrauchs nach obigem Verfahren nicht möglich, wird die Gebühr nach Ermessen im Einzelfall festgesetzt.

Art. 42 Gebührenhöhe

Die Abwassergebühren betragen im Minimum CHF 0.85 und im Maximum CHF 1.60 pro m³ verbrauchtem Frischwasser.

Die Gebührenansätze sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

Art. 43 Veranlagung

Die Abwassergebühren werden einmal pro Jahr veranlagt.

Die Bemessungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Bei Handänderungen erfolgt eine Abrechnung pro rata.

Art. 44 Fälligkeit und Bezug

Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende Februar fällig.

Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen.

Die Abwassergebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Wärmeentnahme

Die Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 46 Einsätze der Gemeinde für private Abwasserentsorgungsanlagen

Die Gemeinde ist berechtigt, den Grundeigentümern jene Aufwendungen in Rechnung zu stellen, welche der Gemeinde im Zusammenhang mit Schäden an privaten Abwasserentsorgungsanlagen entstehen.

Art. 47 Verbote

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist es verboten, verschmutztes Abwasser anders als über die öffentlichen Leitungen zu entsorgen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Art. 48 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt auf dieses Gesetz sowie deren Ausführungsverordnungen erlassenen Verfügungen werden mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 20'000.00 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann die Busse um bis zu 100 % erhöht werden.

Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Wiederhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand.

Art. 49 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 50 Beseitigung des rechtswidrigen Zustands

Schwere Mängel an privaten Anlagen sind unverzüglich beheben zu lassen. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit beziehungsweise nach Anordnung der Gemeinde beheben zu lassen. Die Kosten der Mängelbehebung tragen die Grundeigentümer.

Fehlbare Grundeigentümer sind zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten.

Kommen die Grundeigentümer der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert Frist nicht nach, lässt die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen.

Art. 51 Zuständige Behörde

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, ist für dessen Anwendung der Gemeindevorstand zuständig.

Für die Ausfällung von Bussen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 52 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen kann beim Gemeindevorstand innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 53 Ausführungsverordnung

Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

Art. 54 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Für laufende Verfahren, einschliesslich Fälle, in denen erst eine provisorische, aber noch keine definitive Veranlagung erfolgt ist, sind nach dem Recht zu beurteilen, welches im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens Gültigkeit hatte.

Die Neuregelung der Anschluss- und Abwassergebühren gelangt erstmals per 1. Januar 2023 zur Anwendung.

Art. 56 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt nach Annahme durch die Stimmbevölkerung das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Die Referendumsfrist ist am 14. Dezember 2022 unbenutzt abgelaufen. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Präsident:

Der Gemeindevorstand:

S. Föhn

F. Niggli